

auf nähme den Angeklagten, die Zeugen, den Vertreter des Kollektivs, den Sachverständigen selbst anhört, um aus ihren Aussagen Kenntnisse über strafrechtlich relevante Tatsachen zu schöpfen. Weil sich dieser Grundsatz nicht immer verwirklichen läßt und weil auch mittelbare Beweise zur Feststellung der Wahrheit führen können, läßt das Gesetz unter besonderen Bedingungen *als Ausnahme* die Verlesung solcher Berichtsurkunden¹² zu, die in § 224 Abs. 2, § 225 Abs. 1 und 2, § 228 Abs. 3 StPO genannt werden. Die Verlesung kommt in Betracht a) als Hilfsmittel bei der mündlichen Vernehmung *anwesender* Angeklagter und *amwesender* Zeugen, b) als Ersatz für die mündliche Vernehmung *abwesender* Zeugen, Mitbeschuldigter, Sachverständiger.

Zu a) In den Fällen, in denen ein Angeklagter oder ein Zeuge während der Beweisaufnahme anders als in früheren Vernehmungen aussagt, ist das Gericht gehalten, die umstrittene Tatsache durch Fragen bzw. Vorhalte an den Angeklagten oder an den Zeugen, durch Aussagen anderer Beweispersonen oder durch Sachbeweise eindeutig festzustellen. Erst wenn das nicht möglich ist, wird bei der Vernehmung des Angeklagten die Verlesung seiner Aussage, die in einem Protokoll über seine frühere Vernehmung enthalten ist (§ 224 Abs. 2 StPO), oder bei der Vernehmung eines Zeugen die Verlesung seiner Aussage, die in einem Protokoll über seine frühere Vernehmung enthalten ist (§ 225 Abs. 2 Satz 1 StPO), als Vorhalt erforderlich. Hier sind nur Protokolle über eine frühere Vernehmung des anwesenden Angeklagten oder des anwesenden Zeugen zur Verlesung zugelassen, wenn die frühere Vernehmung durch ein Untersuchungsorgan oder durch einen Staatsanwalt oder durch einen Richter geführt worden war und wenn ferner das Protokoll den Anforderungen des § 106 StPO entspricht. Die Verlesung ist auf die Abschnitte des Protokolls zu beschränken, die für die Sachaufklärung von Bedeutung sind. *Mit der Verlesung ist nicht der Inhalt des Verlesenen bewiesen, sondern der verlesene Protokollteil ist in die Beweisaufnahme eingeführt worden. Er wird damit erst zum Gegenstand der mündlichen Erörterungen in der Beweisaufnahme und ist wie jedes andere Beweismittel zu würdigen.* Es kann also die Folge eintreten, daß das Gericht zu der Überzeugung gelangt, daß die in dem verlesenen Protokoll enthaltenen Angaben unrichtig waren oder daß das Protokoll wesentliche Auslassungen oder unexakte Wiedergaben von Aussagen enthält. Die Verlesung ist in das Hauptverhandlungsprotokoll aufzunehmen (§ 226 StPO). Aus dem Protokollvermerk muß ersichtlich sein, welche Teile des Vernehmungsprotokolls verlesen worden sind. Ausdrücklich verlangt das Gesetz (§ 226 StPO) auch die Angabe des Grundes der Verlesung (z. B., daß ein Widerspruch mit Hilfe der vorliegenden unmittelbaren Beweise nicht behoben werden konnte).

Schriftlich vorliegende frühere Sachverständigengutachten können durch vollständige oder teilweise Verlesung zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden (§ 228 Abs. 3 StPO). Das kann erforderlich sein, wenn das von dem anwesenden Sachverständigen erstattete Gutachten

12 Berichtsurkunden geben Auskunft über den Inhalt anderer Beweismittel (Aussagen von Personen, Beschaffenheit von Besichtigungsobjekten)